

KUNDMACHUNG

Aufhebung Aufschließungsgebiet A 16 und A 19

Die Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See beabsichtigt, gemäß § 41 i.V.m § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl.Nr. 59/2021, in der derzeit gültigen Fassung, die

- Freigabe des Aufschließungsgebietes A 16, betreffend Teilflächen der als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet gewidmeten Grundstücke 1014/6 1014/7 und 1014/8, alle KG 75011 Möschach, im Ausmaß von ca. 3.883 m² (lt. beiliegendem Lageplan).

sowie

- Freigabe des Aufschließungsgebietes A 19, betreffend Teilflächen der als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet gewidmeten Grundstücke 904/3, 904/4, 904/5 und 905 alle KG 75011 Möschach, im Ausmaß von ca. 950 m² (lt. beiliegendem Lageplan).

Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. 59/2021 idGF. werden die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes in der Zeit vom

28.05.2026 bis 01.07.2026

kundgemacht.

Nach den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Anschlages dieser Kundmachung schriftlich begründete Einwendungen gegen die Aufhebung eines Aufschließungsgebietes bei der Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See einzubringen. In die Planunterlagen kann während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen die vorgesehenen Änderungen schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen hat der Gemeinderat gemäß § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 59/2021, bei der Beratung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Leopold Astner

